

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 02. Juli 2020

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;

WIESEMES S., THOME, HEYEN, PAUELS, Schöffen;

BASTIN-VEITHEN, HEINEN-CURNEL, MERTES, MÜLLER, HENNES,
NEUENS, MAUS, SCHRAUBEN-HENNEN, ~~JOUSTEN-LANGER~~, JOST,
VEITHEN und SCHRÖDER-MASSON, Mitglieder;

LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend: JOUSTEN-LANGER, Mitglied, entschuldigt.

Zu Beginn der Sitzung war Frau SCHRÖDER-MASSON, Mitglied, abwesend.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 02. Juni 2020

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 02. Juni 2020 wird EINSTIMMIG genehmigt.

KULTUS

Haushaltsanpassung der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY/ST.VITH – Gutachten DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrats vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutsch-sprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

Aufgrund des Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 30.01.2020 über die Verabschiedung der 1. Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2020, der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 42.806,16 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 42.806,16 €
- Ordentlicher Zuschuss der Gemeinden: 35.626,00 €

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zur 1. Haushaltsanpassung der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2020 zu äußern.

Artikel 2: Der Anteil der Gemeinde AMEL am ordentlichen Zuschuss beträgt 3.865,00 €.

Artikel 3: Vorliegender Beschluss ergeht per Post an die Protestantische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH und an das Provinzialkollegium LÜTTICH.

IMMOBILIEN

Prinzipielle Beschlüsse

Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und der Erbgemeinschaft WIESEMES aus 4770 WALLERODE, Walleroder Brücke 2 **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Anlegung einer Verbindung zwischen der Ortschaft WALLERODE und dem Ravel-Radwanderweg „Born-St.Vith“ Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und der Erbgemeinschaft WIESEMES ausgetauscht werden muss;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme erfolgen soll, da die beiden Lose laut Wertermittlungsgutachten gleichwertig sind;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 05.05.2020;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Prinzipiell den folgenden Geländetausch mit der Erbgemeinschaft WIESEMES aus 4770 WALLERODE, Walleroder Brücke 2 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen:

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich, der Erbgemeinschaft WIESEMES folgendes Gelände abzutreten:

Einen Wegeabsplass (öffentliches Eigentum) von 05 Ar 64 Ca, an den Parzellen Gemarkung 14, Flur B, Nr. 128C und Nr. 134D angrenzend, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 05.05.2020 des Landmessers G. FAYMONVILLE die Losnummer 2 trägt und in blauer Farbe eingezeichnet ist.

Wert der Hutung: 0,55 €/m² = 310,20 €

Die Erbgemeinschaft WIESEMES verpflichtet sich, der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten:

Ein Teilstück von 02 Ar 48 Ca aus der Parzelle Gemarkung 14, Flur B, Nr. 128C, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 05.05.2020 des Landmessers G. FAYMONVILLE die Losnummer 1 trägt und in rosa Farbe eingezeichnet ist;
Wert des Ackerlandes: $1,25 \text{ €/m}^2 = 310,00 \text{ €}$

Dieses Immobiliengeschäft erfolgt ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme, da die beiden Lose gleichwertig sind.

Die Gemeinde AMEL trägt sowohl die Vermessungs- als auch die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.

2. Prinzipiell den auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE in blauer Farbe eingezeichneten Wegeabspliss (Los 2) mit einem Flächeninhalt von 05 Ar 64 Ca zu deklassieren.
3. Prinzipiell das auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE in rosa Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 1) mit einem Flächeninhalt von 02 Ar 48 Ca in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.
4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Frau SCHRÖDER-MASSON, Mitglied, trifft ein und nimmt fortan an der Sitzung teil..

Ankauf der in SCHOPPEN, Hansen Hüll Nr. 6 gelegenen Immobilie im Hinblick auf die Einrichtung eines Dorfhauses
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Eheleute HUYGHE-DE MUYNCK R. aus 4770 SCHOPPEN, Stefanshof 1 sich bereit erklärt haben, das Erdgeschoss und das Obergeschoss 1 des in SCHOPPEN, Hansen Hüll Nr. gelegenen Neubaus an die Gemeinde AMEL zu veräußern;

In Erwägung dessen, dass das besagte Gebäude im Hinblick auf die Einrichtung eines Dorfhauses angekauft werden soll;

Nach Durchsicht der vorliegenden Pläne und des Abschätzungsberichtes vom 03. April 2020 des Immobilienerwerbskomitees;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher an einem Ankauf des Erdgeschosses und des Obergeschosses des besagten Gebäudes zum Preis in Höhe von 381.187,22 €, MwSt. einbegriffen, interessiert ist;

In Erwägung dessen, dass dieses Vorhaben laut Schreiben der Ministerin I. WEYKMANS vom 15.06.2020 mit der Projektnummer 4530 und einem Kostenaufwand in Höhe von 385.180,27 € im Infrastrukturplan 2020 aufgenommen worden ist;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18. März 2002 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020 eingetragen wird;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Prinzipiell das Erdgeschoss und das Obergeschoss 1 der in SCHOPPEN, Hansen Hüll Nr. 6 gelegenen Immobilie, Eigentum der Eheleute HUYGHE-DE MUYNCK R. aus 4770 SCHOPPEN, Stefanshof 1, zum Preis in Höhe von 381.187,22 € zu erwerben.
2. Die für diesen Ankauf vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 zu beantragen.
3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020 einzutragenden Ausgabekredites.
4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Endgültige Beschlüsse

Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Gemeinde AMEL und der Gesellschaft TELENET Group AG über die Zurverfügungstellung der Gemeindeparzelle Gem. 10 (VALENDER), Flur A, Nr. 303 F zwecks Errichtung eines neuen Sendemastes
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL mittels notarieller Urkunde vom 12. Juni 2020 die Parzelle Gem. 10, Flur A, Nr. 303F im Hinblick auf die Errichtung eines neuen Sendemastes zwecks Verbesserung des Mobilfunknetzes auf dem Gemeindegebiet erworben hat;

In Anbetracht dessen, dass die Gesellschaft TELENET Group AG mit Gesellschaftssitz in 1200 BRÜSSEL, Rue Neerveld 107 bereit ist, einen Sendemast auf der vorgenannten Gemeindeparzelle zu errichten;

In Erwägung des vorliegenden Mietvertragsentwurfes, welcher die Gemeinde mit der Gesellschaft TELENET Group AG zwecks Zurverfügungstellung der Gemeindeparzelle Gem. 10, Flur A, Nr. 303F für die Dauer von 9 Jahren abzuschließen beabsichtigt;

In Erwägung dessen, dass unter Artikel 3 dieses Entwurfes die Bedingungen zur Verlängerung bzw. Beendigung des Mietvertrages festgelegt sind;

In Erwägung, dass sich der jährliche Mietpreis auf einen Betrag in Höhe von 3.500,00 € beläuft, wobei die Gemeinde AMEL eine zusätzliche Miete von 750,00 € pro Jahr erhält, wenn ein zusätzlicher Betreiber den neuen Sendemast nutzen wird;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegremiumsdekrets vom 23. April 2018 (B.S. vom 08. Juni 2018);

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen S. WIESEMES, zuständig für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumplanung und Städtebau;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Der Gesellschaft TELENET Goup AG die Gemeindeparzelle Gemarkung 10 (VALENDER), Flur A,

Nr. 303F, mittels Abschlusses eines neunjährigen Mietvertrages gegen Zahlung eines jährlichen Pachtzinses in Höhe von 3.500,00 € zur Verfügung zu stellen.

2. Den Wortlaut des vorliegenden Mietvertrages gutzuheißen und den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrages zu beauftragen.
3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FORSTWESEN

Vorlage der beiden Lastenhefte zur Verpachtung des Jagdrechtes in den Gemeindegewaldungen für die Dauer vom 01.05.2021 bis zum 30.04.2027

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Verpachtung des Jagdrechtes am 30. April 2021 enden wird und es daher angebracht ist, die Lose erneut zu verpachten;

In Anbetracht dessen, dass einerseits ein Lastenheft für die Jagdlose OMMERSCHEID, MEYERODE, WOLFSBUSCH, DICKVENN; BAMBUSCH, MÖDERSCHEID/MORSHECK und BERSCHEID und andererseits ein Lastenheft für die kleineren Lose der Gemeinde AMEL erstellt worden ist;

In Erwägung dessen, dass die vorgenannten Lastenhefte den Ratsmitgliedern anlässlich einer gemeinsamen Arbeitssitzung der Räte der Gemeinden AMEL und BÜLLINGEN am 18. Juni 2020 vorgestellt worden sind;

Aufgrund des Jagdgesetzes vom 28.02.1882, abgeändert durch das Dekret vom 14. Juli 1994 der Wallonischen Region;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 15. Juli 2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund der Artikel 35 und 150 des Gemeindegedekrets vom 23. April 2018 (B.S. vom 08. Juni 2018);

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen P. HEYEN, zuständig für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Das vorliegende Lastenheft zur Verpachtung des Jagdrechtes in den Jagdlosen OMMERSCHEID, MEYERODE, WOLFSBUSCH, DICKVENN; BAMBUSCH, MÖDERSCHEID/MORSHECK und BERSCHEID für die Dauer vom 01.05.2021 bis zum 30.04.2027 zu genehmigen.
2. Das vorliegende Lastenheft zur Verpachtung des Jagdrechtes in den kleineren Jagdlosen für die Dauer vom 01.05.2021 bis zum 30.04.2027 zu genehmigen.
3. Den gegenwärtigen Beschluss den Forstämtern BÜLLINGEN und ST.VITH sowie der Forstdirektion zur Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.
4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Vorlage des Lastenheftes zur Vergabe von Begehungsscheinen im Rahmen der Regiejagd in den Gemeindewaldungen
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Regiejagd in den Gemeindewaldungen das Ziel verfolgt, ein Gleichgewicht zwischen dem Schalenwild und seinem Lebensraum herbeizuführen bzw. zu erhalten;

In Anbetracht dessen, dass die in den Gemeindewaldungen angestrebte Rot- und Rehwilddichte die Verjüngung des Waldes ermöglichen und Schäden durch Schalenwild so gering wie möglich halten soll, entsprechend der Zielsetzung der Gemeinde in Verbindung mit der PEFC-Zertifizierung;

In Anbetracht dessen, dass in der Regiejagd die Regulierung der Schalenwildpopulation vorrangig durch private Jäger im Rahmen der Vergabe von Begehungsscheinen erfolgt;

In Erwägung dessen, dass das vorgenannte Lastenheft den Ratsmitgliedern anlässlich einer gemeinsamen Arbeitssitzung der Räte der Gemeinden AMEL und BÜLLINGEN am 18. Juni 2020 vorgestellt worden ist;

Aufgrund des Jagdgesetzes vom 28.02.1882, abgeändert durch das Dekret vom 14. Juli 1994 der Wallonischen Region;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 15. Juli 2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund der Artikel 35 und 150 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 (B.S. vom 08. Juni 2018);

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen P. HEYEN, zuständig für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Das vorliegende Lastenheft zur Vergabe von Begehungsscheinen im Rahmen der Regiejagd in den Gemeindewaldungen zu genehmigen.
2. Den gegenwärtigen Beschluss den Forstämtern BÜLLINGEN und ST.VITH sowie der Forstdirektion zur Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.
3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Neuvorlage des Projektes für das Anlegen einer Verbindung zwischen dem bestehenden RAVeL-Weg und MEDELL „Hochkreuz“: Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass mittels Ministerialerlass vom 21. Dezember 2018, der Gemeinde Amel ein Zuschuss in Höhe von 75 % zur Finanzierung der Arbeiten im Hinblick auf das Anlegen einer Verbindung zwischen dem bestehenden RAVeL-Weg und MEDELL „Hochkreuz“ mit einem Höchstbetrag von 100.000,00 € zugesagt worden ist;

In Erwägung seines Beschlusses vom 30. Dezember 2019, womit beschlossen worden ist, die Kostenschätzung, die Auftragsbedingungen und die Vergabeart sowie die Finanzierung des vorgenannten Projektes zu genehmigen;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 24. März 2020 der zuständigen Dienststelle der Generaldirektion Mobilität und Infrastrukturen des Ö.D.W., laut welchem das Lastenheft angepasst und ein Plan bzgl. der Beschilderung beigefügt werden muss;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor, das Studienbüro LJL Concept, angepassten und vervollständigten Projektes für das Anlegen einer Verbindung zwischen dem bestehenden RAVeL-Weg und MEDELL „Hochkreuz“;

Nach Durchsicht der abgeänderten Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 330.983,77 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für öffentlichen Arbeiten und Wasserdienst;

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 4211/735/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020 eingetragen ist und der Gemeindeanteil mittels einer Anleihe finanziert wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anlegen einer Verbindung zwischen dem bestehenden RAVeL-Weg und MEDELL „Hochkreuz“.
2. Die abgeänderte Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 330.983,77 €, ohne MwSt., festgesetzt.
3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.
4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem

Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 4211/735/60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020.
6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Wegeunterhaltungsarbeiten 2020: Vorlage des Nachtrages Nr. 1
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 04. Februar 2020, womit beschlossen worden ist, die Kostenschätzung, die Auftragsbedingungen und die Vergabeart sowie die Finanzierung der Wegeunterhaltungsarbeiten 2020 mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 487.037,20 €, ohne MwSt., zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass die Ausführung der Arbeiten durch Beschluss des Gemeindegremiums vom 30. April 2020 an die Firma BODARWE A.G. aus 4960 MALMEDY zum Preis in Höhe von 255.144,81 €, ohne MwSt., vergeben worden ist;

In Erwägung dessen, dass auf Grund der günstigen Submissionspreise zusätzliche Straßenabschnitte in das Wegeunterhaltungsprogramm 2020 aufgenommen werden sollen;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor, das Studienbüro F. SCHMITZ, aufgestellten Nachtrages Nr. 1 zu den im Laufe des Jahres 2020 auszuführenden Wegeunterhaltungsarbeiten;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 28. Mai 2020 besprochen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn M. THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 1918 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 1916 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 1917 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 1913 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 1917);

Nach Kenntnisnahme des Artikels 38/1 des vorgenannten Erlasses, laut welchem zusätzliche Bau- oder Dienstleistungen durch den ursprünglichen Auftragnehmer ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens ausgeführt werden können, insofern die Mehrkosten nicht mehr als 50 % des Werts des ursprünglichen Auftrags betragen;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 42111/735/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020 eingetragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Den vorliegenden Nachtrag Nr. 1 zu den Wegeunterhaltungsarbeiten 2020, welcher eine Mehrausgabe in Höhe von 119.112,65 €, ohne MwSt., vorsieht, zu genehmigen.
2. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42111/735/60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020.
3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage der 2. Anpassung des Haushaltsplans 2020
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 28 und 169 bis 172 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02. August 1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;

Aufgrund des Artikels 12 – 1^o des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

In der Erwägung, dass der föderale Minister für Sicherheit und Innere Angelegenheiten im Zuge der Covid-19-Krise die Schließung zahlreicher Unternehmen und Betriebe angeordnet hatte, die dann infolge der Covid-19-Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleiden;

In der Erwägung, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, dem auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL ansässigen gewerblichen Tourismussektor eine rasche Hilfe in Form einer steuerfreien Prämie zukommen zu lassen, um zur Gewährung der mittel- und langfristigen Sicherung der touristischen Landschaft in Ostbelgien beizutragen;

In der Erwägung, dass diese Hilfe zum Ziel hat, die direkten und/oder indirekten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise für diese Sektoren abzufedern;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat die Bedingungen zur Gewährung und Auszahlung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus-Gesundheitskrise für die Betriebe der Horeca- und der Tourismusbranche genehmigen muss;

In der Erwägung, dass die Finanzierung der Prämie über eine entsprechende Auszahlung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Gemeinde erfolgt;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Den vorliegenden 2. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplanes 2020 zu genehmigen:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Haushalt 2020 vor der 2. Abänderung	10.028.417,87 €	8.264.788,78 €	1.763.629,09 €
Erhöhungen	217.500,00 €	217.500,00 €	0,00 €
Verminderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat nach der 2. Abänderung 2020	10.245.917,87 €	8.482.288,78 €	1.763.629,09 €

2. Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellung bildet den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und den Regionaleinnehmer a.i. sowie den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen zur Kenntnisnahme zugestellt.

HILFELEISTUNGSZONE

Brandverhütungsplan der Hilfeleistungszone DG – Gutachten **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 23 § 3 (B.S. 25.06.2008);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19.12.2014 zur Festlegung der Organisation der Brandverhütung in den Hilfeleistungszonen;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In Anbetracht dessen, dass jede Zone ein mehrjähriges allgemeines Richtlinienprogramm unter Berücksichtigung der bestehenden Situation und der Risikoanalyse erstellt, dessen kommunaler Teil den Gemeinderäten der Zone zur Billigung vorgelegt wird;

In Anbetracht dessen, dass dieses mehrjährige allgemeine Richtlinienprogramm durch Aktionspläne ausgearbeitet wird, die vom Zonenkommandanten vorbereitet und vom Zonenrat und von den Gemeinderäten der Zone gebilligt werden;

In der Erwägung, dass der Brandverhütungsplan der Hilfeleistungszone DG, in dem diese Aktionspläne enthalten sind, in der Sitzung des Zonenrats der Hilfeleistungszone DG vom 15.04.2020 vorgestellt und den Gemeinden der Zone am 07.05.2020 übermittelt wurde;

In der Erwägung, dass der Brandverhütungsplan die nachfolgenden 3 Teile der Abteilung Prävention zusammenfasst:

- Technische Prävention;
- Sensibilisierung für Prävention;
- Notfallplanung;

In der Erwägung, dass für jeden der vorgenannten 3 Teile die folgenden Angaben enthalten sind:

- Analyse der aktuellen Situation in der Hilfeleistungszone DG;
- Strategische Ziele und vorgeschlagene Dienstleistungsniveaus, die während des Programms zur Durchführung der in Artikel 11 § 3 des Gesetzes vom 15.05.2007 definierten Aufgaben ausgeführt werden müssen;
- Mittel, die zur Erreichung der gesetzten Ziele und der vom Rat festgelegten Dienstleistungsniveaus notwendig sind;

Nach Durchsicht des Brandverhütungsplans der Hilfeleistungszone DG, in dem die vorerwähnten Aktionspläne enthalten sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In der Erwägung, dass die Mitglieder VEITHEN und MÜLLER bemängeln, dass das Dokument den Ratsmitgliedern im Vorfeld nicht zugestellt wurde;

In der Erwägung, dass der Generaldirektor auf die geltende Gesetzgebung und auf die Geschäftsordnung der Gemeinde AMEL verweist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST mit 12 JA-Stimmen (Liste GI) und 4 Enthaltungen (Liste G.Z.):

1. Den Brandverhütungsplan der Hilfeleistungszone DG günstig zu begutachten.
2. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Hilfeleistungszone DG zur weiteren Veranlassung und der Provinz LÜTTICH sowie den Gemeinden der Hilfeleistungszone zur Kenntnisnahme übermittelt.

URBANISMUS

Antrag der Gemeinde AMEL auf Verstärkungsgenehmigung im Hinblick auf die Verstärkung dreier Parzellen in 13 Baulose gelegen in 4770 IVELDINGEN, An der Lonn und Dreesweg auf den Parzellen Gem. 4, Flur B, Nr. 56A, 57A und 58A - Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung im Hinblick auf die Genehmigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (GRE), insbesondere Artikel D.IV.41;

Aufgrund des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020, Artikel 2 § 1;

Aufgrund des Erlasses der Regierung Nr. 2 vom 23. April 2020 zur Verlängerung der in Artikel 2 § 1 des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020 erwähnten Aussetzung gewisser Fristen;

In der Erwägung, dass im Kontext der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise die verbindlichen Einreichungs-, Bearbeitungs-, Begutachtungs-, Entscheidungs- oder Einspruchsfristen, alle Fristen, deren Verstreichen eine Rechtswirkung besitzt, sowie die Dauer eventueller öffentlicher Untersuchungen vom 26. März bis zum 24. Mai 2020 einschließlich von Rechtswegen ausgesetzt wurden;

Aufgrund des Dekretes über das kommunale Verkehrsnetz vom 06.02.2014;

Nach Durchsicht des Antrages der Gemeinde AMEL auf Verstärkungsgenehmigung im Hinblick auf die Verstärkung dreier Parzellen in 13 Baulose gelegen in 4770 IVELDINGEN, An der Lonn und Dreesweg auf den Parzellen Gem. 4, Flur B, Nr. 56A, 57A und 58A;

Nach Durchsicht der Planunterlagen und des Lastenheftes des Projektautors JML LACASSE-MONFORT Sprl. aus 4990 LIERNEUX, Petit Sart 26;

In der Erwägung, dass für den Antrag gemäß Artikel R.IV.40-1,§1,7 eine öffentliche Untersuchung vom 04. März 2020 bis zum 02. Juni 2020 (Anschlag am 26. Februar 2020) durchgeführt worden ist (Aussetzung der Frist wegen der Corona-Krise vom 26. März 2020 bis zum 24. Mai 2020 einschließlich); dass KEINE Bemerkung eingereicht worden ist;

In der Erwägung, dass der Kommunale Beratende Raumordnungsausschuss am 28. Mai 2020 ein günstiges Gutachten abgegeben hat mit dem Hinweis, dass genügend Parkfläche für die verschiedenen Wohneinheiten vorgesehen wird;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumplanung und Städtebau und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung im Hinblick auf die Genehmigung des Antrags der Gemeinde AMEL auf Verstärkungsgenehmigung im Hinblick auf die Verstärkung dreier Parzellen in 13 Baulose gelegen in 4770 IVELDINGEN, An der Lonn und Dreesweg auf den Parzellen Gem. 4, Flur B, Nr. 56A, 57A und 58A zur Kenntnis.

Artikel 2: Der gegenwärtige Beschluss wird dem Gemeindegremium zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Fachbereich Raumordnung, zur Kenntnisnahme übermittelt.

Rücktritt des Herrn Herbert MÜLLER als Ersatzmitglied des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität der Gemeinde AMEL **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Artikels 35 Gemeindegemeinschafts vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (GrE), insbesondere Artikel R.I.10-4;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 14. Mai 2019 betreffend die Erneuerung des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität der Gemeinde AMEL (KBRM);

Aufgrund von Artikel 3 der durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. Mai 2019 angepassten inneren Geschäftsordnung des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität der Gemeinde AMEL;

Nach Durchsicht des am 04. Juni 2020 eingegangenen Schreibens des Herrn Herbert MÜLLER aus 4770 HEPSCHEID, Hohlweg 9, worin dieser seinen Rücktritt als Ersatzmitglied des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität der Gemeinde AMEL erklärt;

In Anbetracht dessen, dass die vorzeitige Beendigung eines Mandats gemäß Artikel 3 der vorerwähnten inneren Geschäftsordnung aus folgenden Gründen erfolgen kann: Kündigung eines Mitgliedes, Unvereinbarkeit mit dem ausgeübten Mandat, nicht gerechtfertigte Abwesenheit bei drei aufeinander folgenden Sitzungen oder bei mehr als der Hälfte der jährlich abgehaltenen Versammlungen, grober Fehler, Krankheit, Tod;

In der Erwägung, dass der Vorschlag der vorzeitigen Beendigung des Mandats aufgrund der Kündigung des Herrn Herbert MÜLLER somit begründet ist;

In Anbetracht dessen, dass jeder begründete Vorschlag des Gemeinderates, der ein Mandat vorzeitig beenden soll, der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumplanung und Städtebau und Wohlbefinden der Tiere;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Der übergeordneten Behörde vorzuschlagen, das Mandat des Herrn Herbert MÜLLER aus 4770 HEPSCHIED, Hohlweg 9, als Ersatzmitglied des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität der Gemeinde AMEL vorzeitig zu beenden.
2. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Fachbereich Raumordnung zur weiteren Veranlassung sowie dem Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität der Gemeinde AMEL und dem Herrn Herbert MÜLLER zur Kenntnisnahme übermittelt.

INTERKOMMUNALE

Stellungnahme zur Tagesordnung der ersten Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS – Interkommunale Eifel vom 13. Juli 2020

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 08. Juni 2020 von VIVIAS – Interkommunale Eifel zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ersten Generalversammlung 2020, welche am Montag, dem 13. Juli 2020 um 19.00 Uhr in der Notdienstzentrale der Feuerwehr BÜLLINGEN, Malmedyer Straße 5 stattfinden wird;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Statuten von VIVIAS – Interkommunale Eifel;

In der Erwägung, dass Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport und Dorf- und Naturentwicklung, alle Mitglieder der Generalversammlung dazu aufruft, an der Generalversammlung teilzunehmen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ersten Generalversammlung 2020 von VIVIAS – Interkommunale Eifel eingetragenen Punkte zu geben:
 1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2019;
 2. Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2019;

3. Kenntnisnahme des Berichtes des Verwaltungsrates 2019;
 4. Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2019;
 5. Entlastung des Verwaltungsrates;
 6. Entlastung des Kommissar-Revisors;
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ersten Generalversammlung 2020 der Interkommunalen VIVIAS Interkommunale Eifel vom 13. Juli 2020 wiederzugeben.
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Geschäftssitz der Interkommunalen VIVIAS – Interkommunale Eifel mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

VERSCHIEDENES

Genehmigung des Allgemeinen Noteinsatzplans der Gemeinde AMEL **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 23 § 3 (B.S. 25.06.2008);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.05.2019 bezüglich der Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Krisensituationen auf kommunalem und provinzialem Niveau [...] (B.S. 27.06.2019);

In der Erwägung, dass der vorerwähnte Erlass den zuständigen Behörden die Verantwortung für die Noteinsatzplanung zuweist;

In Anbetracht der nachfolgenden Definition der Noteinsatzplanung: *die Gesamtheit der organisatorischen, prozeduralen und materiellen Maßnahmen und Arbeitsinstrumente, die dazu beitragen, im Fall einer Notsituation Aktionen und Koordinierungsmechanismen in Gang zu setzen, um so schnell wie möglich die notwendigen personellen und materiellen Mittel zu mobilisieren und so die erforderlichen Interventionen zum Schutz der Bevölkerung und der Sachwerte organisieren zu können;*

In der Erwägung, dass diese Noteinsatzplanung folgende Punkte beinhaltet:

- Die Identifizierung und Analyse der auf dem jeweiligen Territorium vorhandenen Risiken
- Die Ausarbeitung und Aktualisierung der diversen Noteinsatzpläne, die sich darauf beziehen, sowie die Abstimmung zwischen den Plänen
- Die Bereitstellung adäquater personeller und materieller Ressourcen für die Bewältigung von Krisensituationen
- Die präventive Information der Bevölkerung über die vorhandenen Risiken, die diesbezügliche Noteinsatzplanung sowie die Verhaltensregeln vor, während und nach einer Krisensituation
- Die Abhaltung regelmäßiger multidisziplinärer Übungen (mindestens 1x/Jahr) zwecks Überprüfung der bestehenden Noteinsatzplanung
- Die Auswertung von Übungen und realen Situationen zwecks Anpassung und Verbesserung der bestehenden Planung

Nach Durchsicht des durch Herrn Pascal BRÜHL in seiner Eigenschaft als Data Administrator (PlanU) erarbeiteten Allgemeinen Noteinsatzplans der Gemeinde AMEL nebst Unterlagen;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden und des Präsidenten des Öffentlichen Sozialhilfezentrums;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEST EINSTIMMIG:

Artikel 1. Der Allgemeine Noteinsatzplan der Gemeinde AMEL, so wie er durch Herrn Pascal BRÜHL in seiner Eigenschaft als Data Administrator (PlanU) erarbeitet wurde, wird genehmigt.

Artikel 2. Der Allgemeine Noteinsatzplan der Gemeinde AMEL und der gegenwärtige Beschluss wird dem Gouverneur der Provinz LÜTTICH zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Genehmigung der Bedingungen zur Gewährung und Auszahlung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus-Gesundheitskrise für die Betriebe der Horeca- und der Tourismusbranche
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerrechtliche Maßnahmen im Zuge der Covid-19-Pandemie;

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des föderalen Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;

Nach Kenntnisnahme der Ministeriellen Erlasse vom 13. März 2020, vom 18. März 2020 und vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19;

In der Erwägung, dass der föderale Minister für Sicherheit und Innere Angelegenheiten durch o.g. Erlasse die Schließung zahlreicher Unternehmen und Betriebe angeordnet hatte, die dann infolge der Covid-19-Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleiden;

In der Erwägung, dass die betroffenen Einrichtungen wegen der angeordneten Schließung mit sinkenden Umsätzen zu kämpfen haben bzw. teilweise gar keine Umsätze mehr erzielen konnten, so dass sowohl die Einkünfte der Unternehmer/Betreiber als auch der Angestellten gefährdet wurden;

In der Erwägung, dass infolge von Liquiditätsmangel ausbleibende Zahlungen einen Domino-Effekt auf die wirtschaftlichen Aktivitäten der betroffenen Sektoren mit sich bringen können, dem so weit wie möglich entgegengewirkt werden muss;

In der Erwägung, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, dem auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL ansässigen gewerblichen Tourismussektors eine rasche Hilfe in Form einer steuerfreien Prämie zukommen zu lassen, um zur Gewährung der mittel- und langfristigen Sicherung der touristischen Landschaft in Ostbelgien beizutragen;

In der Erwägung, dass diese Prämie den Vorgaben des Gesetzes vom 29. Mai 2020 entspricht, da sie

- nicht dem direkten oder indirekten Gegenwert für eine Warenlieferung oder eine Dienstleistung entspricht;
- ausdrücklich gewährt wird, um den direkten und indirekten wirtschaftlichen und/oder sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken;
- zwischen dem 15. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 ausgezahlt wird; und folglich von der Einkommensteuer befreit ist;

In der Erwägung, dass diese Hilfe zum Ziel hat, die direkten und/oder indirekten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise für diese Sektoren abzufedern;

In der Erwägung, dass die in vorliegendem Beschluss vorgesehene Prämie für die Niederlassungseinheiten gewährt wird, deren Haupttätigkeit aufgrund der o.g. ministeriellen Erlasse eingestellt werden musste;

In der Erwägung, dass als Niederlassungseinheit jeder Ort auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL definiert wird, der geografisch durch eine Adresse identifiziert werden kann, an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird (z.B. Traiteure, ...);

In der Erwägung, dass eine Niederlassung, die durch mehrere Geschäftsführer betrieben wird, die Prämie nur einmal erhalten darf;

In der Erwägung, dass insbesondere die Betriebe ein Anrecht auf die Prämie haben, die durch ihre hauptberufliche oder nebenberufliche Tätigkeit Zugang zum vollständigen oder teilweisen Corona-Überbrückungsrecht erhalten haben;

In der Erwägung, dass Vereinigungen von der Prämie ausgeschlossen sind, da diese auf den Corona-Fonds der DG zurückgreifen können, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an;

In der Erwägung, dass falls ein Betrieb den Erhalt des Corona-Überbrückungsrecht nicht nachweisen kann, er jedoch andere Abgaben an den Föderalstaat belegen kann; dass dies dazu führt, dass sein Antrag als Einzelfall geprüft wird und die Prämie gegebenenfalls gewährt werden kann;

In der Erwägung, dass der Betrieb nur für seine umsatzstärkste Haupttätigkeit eine Prämie erhalten kann, falls er mehrere Haupttätigkeiten hat, und dass zur Ermittlung derselben die Umsatzsituation vor dem 13. März 2020 bewertet wird;

In der Erwägung, dass die Prämien bei der Gemeinde beantragt werden müssen unter Angabe von

- Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
- Name und Adresse der Niederlassung;
- Kontonummer;
- Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
- falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
- falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
- eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde.

In der Erwägung, dass Unterkunftsbetriebe anstatt des Überbrückungsrechtes ihre Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder die entsprechende Anfrage einreichen müssen;

In der Erwägung, dass Unterkunftsbetriebe, die privat geführt werden, folgende Nachweise der obigen Liste nicht mitteilen müssen:

- Unternehmensnummer,
- Code NACE-BEL,
- Überbrückungsrecht oder andere Abgaben;

In der Erwägung, dass Touristik-Busunternehmen den Beleg einreichen müssen, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;

In der Erwägung, dass die in der Hauptkategorie 1 erwähnten Betriebe eine Bescheinigung des Sozialsekretariats einreichen müssen, dass die angegebene Tätigkeit ihre Haupttätigkeit ist;

In der Erwägung, dass die Finanzierung der Prämie über eine entsprechende Auszahlung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Gemeinde erfolgt;

In der Erwägung, dass der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Bericht über die ausgezahlten Prämien zu übermitteln ist;

In der Erwägung, dass unter Artikel 52001/321-01 des Haushaltsplanes 2020 diese Ausgaben in Höhe von 217.500,00 € vorgesehen werden;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Regionaleinnehmers a.i. vom 25.06.2020;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumplanung und Städtebau und Wohlbefinden der Tiere, der sich ausdrücklich für die Bereitstellung der Mittel durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bedankt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1 – Gewährung und Zweck der Prämie

Die Gemeinde AMEL gewährt eine einmalige Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus (hiernach: „die Prämie“).

Die Prämie dient dazu, den Betrieben des gewerblichen Tourismussektors, die infolge der auf Anraten des Nationalen Sicherheitsrates durch die Föderalregierung beschlossenen Maßnahmen zeitweise ihre Tätigkeiten einstellen mussten, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Artikel 2 – Gewährungsbedingungen

§1 – Jede natürliche Person oder privatrechtliche juristische Person, die auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL über eine Niederlassungseinheit verfügt und die in §2 erwähnten Bedingungen erfüllt, kann in den Genuss der Prämie kommen.

Als Niederlassungseinheit im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Standort, der geografisch anhand einer Adresse identifiziert werden kann und an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird.

In Abweichung von Absatz 1 sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht antragsberechtigt, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an.

§2 – Der Antragsteller erfüllt am Tag der Verabschiedung des vorliegenden Beschlusses folgende Bedingungen:

1. Er übt hauptsächlich eine der folgenden Tätigkeiten aus:

Hauptkategorie	Unterkategorie
Kategorie 1	Touristik-Busunternehmen - Betriebe mit NACE-Kode 49.390 und einer Flotte von mindestens einem Reisebus
	Hauptberufliche Reisebüros mit NACE-Kode 79.110
	Hotels mit Restaurantbetrieb (Vollbedienung)
	Hauptberufliche Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210
Kategorie 2	Hotels ohne Restaurantbetrieb (Vollbedienung)
	Restaurantbetriebe (Vollbedienung) mit NACE-Kode 56.101
Kategorie 3	Ferienwohnungen
	Bed & Breakfast
	Gruppenunterkünfte
	Campingplätze
	Schankwirtschaftsbetriebe mit NACE-Kode 56.301
	Restaurantbetriebe mit NACE-Kode 56.102
	Nebenberufliche Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210

2. Er war aufgrund der Ministeriellen Erlasse vom 18. und 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 verpflichtet, den Betrieb vorübergehend einzustellen. Diese Bedingung gilt nicht für gastronomische Betriebe mit dem NACE-Kode 56.102.

3. Er bezieht die im Gesetz vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen erwähnten Leistungen (hiernach: „Überbrückungsrecht“) oder hat diese bezogen.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nummer 1:

1. Wird in dem Fall, dass ein Antragsteller in einer Niederlassungseinheit mehrere Haupttätigkeiten in unterschiedlichen Haupt- oder Unterkategorien ausübt, die Tätigkeit berücksichtigt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde;
2. Werden für die Gewährung einer Prämie der Hauptkategorie 1 nur die Antragsteller berücksichtigt, die:
 - a) die volle Leistung des Überbrückungsrechts im Sinne von Artikel 4 §§1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen beziehen oder bezogen haben;
 - b) nicht die volle Leistung des Überbrückungsrechts beziehen oder bezogen haben, aber mittels einer entsprechenden Begründung eine Einzelfallprüfung gemäß Absatz 3 beantragen, um eine Prämie der Hauptkategorie 1 zu erhalten, wobei das Gemeindegremium in diesem Fall weitere sachdienliche Unterlagen anfragen darf;

3. Werden ausschließlich Hotels, Ferienwohnungen, Bed & Breakfast, Gruppen-unterkünfte und Campingplätze berücksichtigt, die gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus als touristische Unterkunft registriert sind oder eine entsprechende Anfrage eingereicht haben.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3:

1. Gilt diese Auflage nicht für touristische Unterkünfte;
2. Kann das Gemeindegremium in dem Fall, dass ein Antragsteller kein Überbrückungsrecht bezieht oder bezogen hat, aufgrund einer Einzelfallprüfung auch dann den Antrag zulassen, wenn der Antragsteller mit allen rechtlichen Mitteln nachweisen kann, dass er im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat wesentliche Sozialabgaben geleistet hat, die eine tatsächliche Tätigkeit in der beantragten Unterkategorie belegen.

§3 – Jedem Antragsteller kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur einmalig eine Prämie gewährt werden. Die Prämie wird für eine einzige Niederlassungseinheit gewährt. Wird eine Niederlassungseinheit durch mehr als einen Geschäftsführer betrieben, wird die Prämie ebenfalls nur einmal gewährt.

Artikel 3 – Höhe der Prämie

Die Prämie beträgt für den Antragsteller mit Haupttätigkeit in:

- der Kategorie 1: 10.000 Euro
- der Kategorie 2: 7.500 Euro
- der Kategorie 3: 2.500 Euro

Artikel 4 – Antrag

Der Antragsteller reicht bis spätestens zum 15. Juli 2020 seinen Antrag auf Erhalt der Prämie bei der Gemeindeverwaltung ein, der folgende Angaben enthält:

1. Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
2. Name und Adresse der Niederlassung;
3. Kontonummer;
4. Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
5. falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
6. falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
7. eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde.

In Abweichung von Absatz 1:

1. Reichen touristische Unterkünfte statt der in Absatz 1 Nummern 5 und 6 erwähnten Belege den Nachweis ihrer Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder der entsprechenden Anfrage ein;
2. Brauchen privat geführte Unternehmenseinheiten nicht die in Absatz 1 Nummern 4, 5 und 6 erwähnten Angaben und Belege einzureichen;
3. Reichen Touristik-Busunternehmen den Beleg ein, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;
4. Reichen die in der Hauptkategorie 1 erwähnten Betriebe eine Bescheinigung des Sozialsekretariats ein, dass die angegebene Tätigkeit ihre Haupttätigkeit ist.

Artikel 5 – Auszahlung

Wurde der Antrag vollständig eingereicht, gewährt das Gemeindekollegium die Prämie und weist die entsprechende Auszahlung an, gegebenenfalls nachdem es die in Artikel 2 §2 Absatz 3 erwähnte Einzelfallprüfung vorgenommen hat. Die Prämie wird in einer einzigen Tranche ausgezahlt.

Artikel 6 – Steuerfreiheit

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerliche Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Prämie von der Einkommenssteuer befreit.

Artikel 7 – Prüfung

Die Kontrolle der eingereichten Informationen durch die Gemeindeverwaltung erfolgt gemäß den Artikeln 181 und 182 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018. Eventuelle Rückforderungen erfolgen gemäß Artikel 183 desselben Dekrets.

Artikel 8 – Inkrafttreten

Vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Artikel 9 – Durchführung

Das Gemeindekollegium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 10 – Rechnungsablage

Gegenwärtigen Beschluss dem Herrn Regionaleinnehmer a.i. zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Artikel 11 - Aufsicht

Gegenwärtigen Beschluss der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

Anfechtung vor dem Staatsrat des ministeriellen Erlasses vom 18. Mai 2020 über die Aufhebung des Beschlusses des Gemeindekollegiums zur Ablehnung der Umweltgenehmigung zur Erweiterung der Biogasgewinnungseinheit für die DRIES ENERGY S.A. aus 4770 MÖDERSCHIED, Zur Morsheck 10 **DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund von Artikel 196 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums der Gemeinde AMEL vom 13. Januar 2015, durch welchen die durch die DRIES ENERGY S.A. aus 4770 MÖDERSCHIED, Zur Morsheck 10 beantragte Umweltgenehmigung zur Erweiterung einer Biogasgewinnungseinheit (Erweiterung der Liste der eingehenden Stoffe) für die DRIES ENERGY S.A. in 4770 MÖDERSCHIED, Zur Morsheck 47 abgelehnt wurde;

Aufgrund des am 05. Februar 2015 durch die DRIES ENERGY S.A. aus 4770 MÖDERSCHIED, Zur Morsheck 10 eingereichten Einspruchs gegen den Beschluss des Gemeindekollegiums von AMEL vom 13. Januar 2015;

Aufgrund des Erlasses des Ministers der Wallonischen Region für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, Flughäfen und Tierschutz vom 23. April 2015 im Einspruchsverfahren, durch welchen die von dem Gemeindegremium aufgrund des Beschlusses vom 13. Januar 2015 beschlossene Ablehnung der Umweltgenehmigung zur Erweiterung der Biogasgewinnungseinheit (Erweiterung der Liste der eingehenden Stoffe) für die DRIES ENERGY S.A. aus 4770 MÖDERSCHIED, Zur Morsheck 10 aufgehoben wurde;

In Anbetracht dessen, dass die von der DRIES ENERGY S.A. beantragte Umweltgenehmigung auf Grund des Beschlusses des Ministers der Wallonischen Region für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, Flughäfen und Tierschutz vom 23. April 2015 für einen Zeitraum endend am 05. November 2028 gewährt wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 26. Mai 2015 über die Anfechtung vor dem Staatsrat des ministeriellen Erlasses vom 23. April 2015 über die Aufhebung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13. Januar 2015 zur Ablehnung der Umweltgenehmigung zur Erweiterung der Biogasgewinnungseinheit für die DRIES ENERGY S.A. aus 4770 MÖDERSCHIED, Zur Morsheck 10;

Aufgrund des Entscheids des Staatsrats vom 23. Januar 2020, wodurch der oben genannte Beschluss des Ministers für Raumordnung und Umwelt vom 23. April 2015 für nichtig erklärt wurde;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Ministerin vom 18. Mai 2020 über die Aufhebung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13. Januar 2015 zur Ablehnung der Umweltgenehmigung zur Erweiterung der Biogasgewinnungseinheit für die DRIES ENERGY S.A. aus 4770 MÖDERSCHIED, Zur Morsheck 10;

In Anbetracht dessen, dass der DRIES ENERGY S.A. aufgrund dieses Beschlusses eine Umweltgenehmigung für einen Zeitraum endend am 05. November 2028 gewährt wurde;

Nach Anhörung der gemeinsamen Erklärung der Listen GI und G.Z.! und der Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumplanung und Städtebau und Wohlbefinden der Tiere und des Herrn MÜLLER, Mitglied;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Ein Nichtigkeitsverfahren und ein Aussetzungsverfahren gegen den Erlass der Ministerin der Wallonischen Region für Umwelt vom 18. Mai 2020 über die Aufhebung des Beschlusses des Gemeindegremiums zur Ablehnung der Umweltgenehmigung zur Erweiterung der Biogasgewinnungseinheit für die DRIES ENERGY S.A. aus 4770 MÖDERSCHIED, Zur Morsheck 10 beim Staatsrat einzuleiten.
2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses zu beauftragen.

FRAGEN